

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Frau Glander

Zimmer: 216

Telefon: 04 21 361-6028

Fax: 04 21 361-4176

E-mail:
renate.glander@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Grundschulen

Schulen der Sekundarstufe I

Förderzentren

der Stadtgemeinde Bremen

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
23-13

Verfügung Nr. 48/2007

Bremen, 16.07.2007

Organisation der Flexiblen Unterrichtsvertretung

Den Schulen sind im Rahmen der Soll-Zuweisung Lehrerstunden und/oder Geldmittel zur Abdeckung kurzfristiger Vertretungsfälle zugewiesen worden.

Außerdem ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für kurzfristige Vertretungsfälle in begrenztem Umfang und befristet (unbezahlte) Mehrarbeit anzuordnen.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung) sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, wenn die schulischen Verhältnisse es erfordern, über ihre Pflichtstunden hinaus für kurze Zeit weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen. Diese Unterrichtsstunden sollen bei vollzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern in der Regel nicht mehr als zwei Stunden pro Woche betragen, bei Lehrerinnen und Lehrern, die nicht mit mehr als der Hälfte der vollen Stundenzahl beschäftigt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Woche. Dies stellt Mehrarbeit dar. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden ermäßigen die Pflichtstunden.

Diese Mehrarbeit ist nur dann gemäß der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu vergüten, wenn

1. diese schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. mehr als drei Unterrichtsstunden pro Monat geleistet wurden und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen die Mehrarbeit nicht durch Freizeit innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

Werden also mehr als drei Unterrichtsstunden in einem Monat aufgrund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung durch die Schulleitung geleistet, so ist die gesamte Mehrarbeit innerhalb eines Jahres durch Freizeitausgleich abzugelten. Ist innerhalb dieses Zeitraums ein Freizeitausgleich aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen nicht möglich, ist die Mehrarbeit durch Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung ab der ersten Stunde zu entschädigen. Die zwingenden schulorganisatorischen Gründe sind im einzelnen darzulegen. Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich können die restlichen Stunden durch entsprechende Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung abgegolten werden.

Dies gilt sowohl für angestellte als auch für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer. Ausgenommen sind teilzeitbeschäftigte Angestellte, soweit sie Mehrarbeit bis zur Höhe der regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß dem geltenden Gesetz zur Regelung der Arbeitsaufteilung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz – Brem.LAAufG) leisten. Bis zur Höhe der regelmäßigen Pflichtstundenzahl richtet sich die Vergütung ihrer Mehrarbeit nach der üblichen Vergütung für vollzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer. Die Vergütung ist ab der ersten Stunde Mehrarbeit zu zahlen.

Diese Verfügung lässt die Rechte schwerbehinderter Menschen unberührt, insbesondere das Recht, auf Verlangen von der Mehrarbeit freigestellt zu werden. (§ 124 SGB IX).

Darüber hinaus stehen den Schulen diese Geldmittel zur Verfügung, um für mittelfristige Vertretungsfälle Vertretungskräfte einzuwerben. Ein evtl. bestehender Lehrerstundenüberhang muss für Unterrichtsvertretung eingesetzt, ggf. auch für mögliche Vertretungsfälle in der Region verfügbar gehalten werden.

Die Schulen werden gebeten, sich um geeignete Vertretungskräfte zu bemühen. Die Stadtteilschule e. V. (Tel. 392448) wird die Schulen bei Bedarf nach besten Kräften unterstützen.

Im Auftrag

gez. R. Glander

Anlage:
Handreichung zur Organisation der
Flexiblen Unterrichtsvertretung